



## Einkommensteuer in Malaysia

(Stand April 2023)

### 1. Definition

Die Einkommensteuer wird auf Einkommen erhoben, welches in Malaysia erzielt wird oder aus Malaysia entammt. Davon ausgenommen ist das Einkommen eines in Malaysia ansässigen Unternehmens in den Bereichen Luft-/Seefracht und Banken- oder Versicherungswesen, welches im Rahmen eines weltweiten Einkommens zu beurteilen ist.

Einkommen von natürlichen Personen und Unternehmen mit Sitz in Malaysia unterliegen der malaysischen Steuergesetzgebung, die durch den Income Tax Act 1967 geregelt und jährlich angepasst wird. Überdies werden Richtlinien zur Steuerfestsetzung durch den Generaldirektor der malaysischen Steuerbehörde (Lembaga Hasil Dalam Negara, kurz LHDN, Englisch Inland Revenue Board) erlassen, welche der Auslegung des malaysischen Steuerrechts dienen. Firmen mit Sitz in Labuan unterliegen dagegen der Besteuerung des Labuan Business Activity Tax Act 1990 und stellen einen Sonderfall dar.

### 2. Wohnsitz und Ort der erzielten Einkünfte

Festsetzungsgrundlage für eine Besteuerung in Malaysia ist sowohl der natürliche Aufenthaltsort der betreffenden juristischen und natürlichen Personen als auch der Ort, an dem die entsprechenden Einkünfte erzielt werden. Eine natürliche Person gilt in Malaysia als steuerpflichtig, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Aufenthalt in Malaysia für mindestens 182 Tage innerhalb eines Kalenderjahres;
- b) Aufenthalt in Malaysia für weniger als 182 Tage innerhalb eines Kalenderjahres (Kurzaufenthalt), jedoch ist dieser Aufenthalt an einen längeren Aufenthalt von über 182 zusammenhängenden Tagen im folgenden Steuerjahr geknüpft;
- c) Kurzfristige Ausreisen (Geschäftsreisen, medizinische Behandlungen, Verwandtschafts-besuche von bis zu 14 Tagen) zählen zu den zusammenhängenden Tagen dazu, sofern sich die Person vor und nach der Ausreise in Malaysia aufhält;
- d) Aufenthalt in Malaysia für 90 Tage oder mehr innerhalb eines Kalenderjahres und in 3 der nachfolgenden 4 Jahre Aufenthalt in Malaysia für 90 Tage oder mehr bzw. Wohnsitz in Malaysia;
- e) Wohnsitz in Malaysia im direkt folgenden Steuerjahr sowie in den 3 nachfolgenden Jahren.

### 3. Steuerpflichtige Einkommensarten

Die folgenden Einnahmen unterliegen der malaysischen Einkommensteuer:

- Einkünfte aus Handel, gewerblicher und selbstständiger Tätigkeit;
- Gehälter, Vergütungen und geldwerte Vorteile aus einem Anstellungsverhältnis;
- Zinsen, Rabatte;
- Mieten, Lizenzgebühren, Prämien;
- Pensionszahlungen, Renten oder sonstige wiederkehrende Zahlungen;
- Sonstige Erträge oder Gewinne mit Einkommenscharakter.

### 4. Besteuerung von in Malaysia ansässigen Personen

Das steuerpflichtige Einkommen in Malaysia von Steuerinländern wird mit progressiven Steuersätzen zwischen 0 und 30% versteuert. Sofern die Person zuvor nicht in Malaysia steuerpflichtig war, wird sie die ersten 6 Monate als Steuerausländer behandelt und zahlt den Höchstsatz von 30%. Zudem hat sie keinen Anspruch auf steuerliche Vergünstigungen. Nach diesen 6 Monaten wird die Person als Steuerinländer veranlagt und kann die zuvor zu viel gezahlten Steuern in der Steuererklärung geltend machen.

Einkommen in RM	Kalkulation in RM	Steuersatz in %	Steuerbetrag in RM
5,000	Auf die ersten	1	0
5.001	Auf die ersten 5.000	3	0
20.000	Auf die nächsten 15.000		150
20.001	Auf die ersten 20.000	6	150
35.000	Auf die nächsten 15.000		600
35.001	Auf die ersten 35.000	11	750
50.000	Auf die nächsten 15.000		1,500
50.001	Auf die ersten 50.000	19	2,250
70.000	Auf die nächsten 20.000		3,700
70.001	Auf die ersten 70.000	25	5,950
100.000	Auf die nächsten 30.000		9,400
100.001	Auf die ersten 100.000	25	15,350
250.000	Auf die nächsten 150.000		46,900
250.001	Auf die ersten 250.000	26	62,250
400.000	Auf die nächsten 150.000		84,400
400.001	Auf die ersten 400.000	28	146,650
600.000	Auf die nächsten 200.000		136,400
600.001	Auf die ersten 600.000	28	283,050
1.000.000	Auf die nächsten 400.000		248,400
1.000.001	Auf die ersten 1.000.000	30	531,450
2.000.000	Auf die nächsten 1.000.000		528,400
Über 2.000.001	Auf die ersten 2.000.000	30	1,059,850
	Auf die nächsten RM		.....

Ein pauschaler Steuersatz von 15 % kann jedoch (unter bestimmten Bedingungen) für so genannte "qualifizierte Personen", "Experten" oder Nicht-Malaysier in "Schlüsselpositionen/C-Suite-Positionen" gelten (im Hinblick auf die beiden letztgenannten Personengruppen jedoch für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren).

Der steuerliche Abzug erfolgt bei Angestellten monatlich direkt vom Lohn und wird vom Arbeitgeber an das malaysische Finanzamt (LHDN) abgeführt. Selbstständige müssen die Steuerlast anhand ihrer Einkünfte selbst berechnen und eigenständig abführen. Zu diesem Zweck ist beim Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen.

## 5. Sonderfall: Besteuerung von aus ausländischer Quelle stammenden Einkünfte

Grundsätzlich sind auch in Malaysia bezogene Einkünfte aus ausländischen Quellen in Malaysia steuerbar. Steuerbefreiungen kann es jedoch (unter bestimmten Bedingungen) für folgende Einkünfte geben:

- a) Dividendeneinkünfte von in Malaysia ansässigen Unternehmen und LLP's (Limited Liability Partnerships)
- b) Alle Arten von Einkünften, die von in Malaysia ansässigen natürlichen Personen bezogen werden mit Ausnahme natürlicher Personen, die in Malaysia über eine Personengesellschaft tätig sind

Zu beachten ist jedoch, dass diese Steuerbefreiungen zunächst nur für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026.

## 6. Besteuerung von nicht in Malaysia ansässigen Personen

Arbeitnehmer, die sich weniger als 60 Tage im Jahr in Malaysia aufhalten, unterliegen nicht der malaysischen Steuerpflicht. Im Übrigen beträgt die Einkommensteuer auf die aus malaysischen Quellen stammenden Einkommen für nicht in Malaysia ansässige Personen 30% (vgl. Punkt 4). Zudem existiert eine Quellensteuer in Malaysia, die auf Zinsen, Lizenzgebühren und Zahlungen für verschiedene Dienstleistungen erhoben wird.

## 7. Steuererklärung

Steuerzahler müssen eine jährliche Steuererklärung abgeben (üblicherweise bis zum 30. April des darauffolgenden Steuerjahres). Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung hat Malaysia zahlreiche Abkommen mit verschiedenen Ländern, u.a. auch Deutschland, unterzeichnet.



## 8. Steuerliche Vergünstigungen

In Malaysia existieren überdies verschiedene Freibeträge und steuerliche Vergünstigungen, jedoch sind die Möglichkeiten nicht so breit wie in Deutschland. Neben einem persönlichen Freibetrag von derzeit RM9000 pro Jahr gelten Freibeträge für nichtarbeitende Ehepartner von RM3000, Kinder (entweder RM2000 oder RM8000) und spezielle Freibeträge bei Kindesbehinderungen. Zudem können medizinische Ausgaben, Versicherungsbeiträge (Lebens- und Krankenversicherung), Ausbildungskosten sowie eine private Altersvorsorge (auch EPF-Beiträge) steuerlich geltend gemacht werden. Hierzu ist bitte ein Steuerberater zu konsultieren.

**Haftungsausschluss:** Die hier dargestellten Informationen sind dazu bestimmt, einen allgemeinen Überblick über die malaysische Einkommensteuer zu geben und sollen nicht als Grundlage für die Feststellung der Steuerpflicht angesehen werden, welche sich an spezifischen Gegebenheiten orientiert. Die AHK Malaysia übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, die durch das Handeln oder Nichthandeln einer Person in Folge der in diesem Überblick dargestellten Informationen entstehen. Die hier dargestellten Informationen ersetzen keine rechtliche/steuerliche Beratung.

**Quellen:** Malaysian Institute of Certified Public Accountants/Malaysian Institute of Accountants/Chartered Tax Institute of Malaysia: *2020 Budget Commentary and Tax Information*. Rawang 2019, PwC: *2022/2023 Malaysian Tax Booklet*. Kuala Lumpur 2023.